

**Sozialversicherungen – Beiträge 2026****Ab 1.1.2026****1. Säule – AHV/IV/EO****Beiträge Unselbständigerwerbende**

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

AHV	8,70%
IV	1,40%
EO	0,50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,60%

Je $\frac{1}{2}$ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer.

Beiträge Selbständigerwerbende

Maximalsatz	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF 60'500
Untere Einkommensgrenze (pro Jahr)	CHF 10'100
Für Einkommen zwischen CHF 60'500 und CHF 10'100 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.	
Mindestbeitrag pro Jahr	CHF 530
FAK Beiträge bis zur Obergrenze von	CHF 148'200

Beiträge Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr einen vom Vermögen und vom altfälligen Renteneinkommen abhängigen Beitrag bis max.	CHF 26'500
mindestens aber den Beitrag von	CHF 530
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.	

Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16'800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber CHF 2'500	
Davon ausgenommen sind Kunstschaefende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal) sowie Arbeitstätige im Kunst- und Medienbereich.	
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt,	CHF 750
sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148'200
ALV-Beitrag je $\frac{1}{2}$ zulasten Arbeitgebende/Arbeitnehmende	2,20%
Solidaritätsbeitrag ab einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF 148'201

2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.

Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF 22'680
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'780
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF 90'720
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 26'460
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 64'260
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr überobligatorisch	CHF 907'200

Gesetzliche Regelung für den obligatorisch versicherten Lohn

Gesetzlicher Mindestzinssatz für das BVG-Minimum	1,25%
--------------------------------------------------------	-------

Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende, Rentner usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148'200
----------------------------------------------	-------------

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber.

Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer und/oder Arbeitgeber.

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'258
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 36'288

Rückwirkende Einzahlungen in die Säule 3a sind für nicht voll ausgeschöpfte Einzahlungen der letzten 10 Jahre möglich. **Dies ist im Jahr 2026 erstmals für das Jahr 2025 möglich.**

bitte wenden

Sozialversicherungen – Leistungen 2026

Ab 1.1.2026

1. Säule – AHV/IV-Renten

AHV-Altersrente	Minimal (pro Monat)	CHF	1'260
	Maximal (pro Monat)	CHF	2'520
	Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3'780

Im 2026 wird eine 13. AHV-Altersrente eingeführt, die erstmals im Dezember 2026 ausbezahlt wird.

Die AHV-Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat vorbezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren.

AHV Leistungen	Hinterlassenenrenten	Witwenrenten 80 % der Altersrente	
		Witwerrenten 80 % der Altersrente	
	Hilflosenentschädigung	Waisenrenten 40 % der Altersrente (bis zum 18. bzw. 25 Altersjahr) (leicht CHF 252 / mittel CHF 630 / schwer CHF 1'008) pro Monat	
	Hilfsmittel	(z. B. Hörapparate, Beinprothesen etc.)	
Invaliditätsgrad	40 – 49 % stufenlose Rente in Prozent einer ganzen Rente	25 % – 47,5 %	
	50 – 69 % Rente entspricht dem Invaliditätsgrad	50 % – 69 %	
	70 – 100 % ganze Rente	100 %	
IV Leistungen	Hilflosenentschädigung (pro Monat zu Hause für Erwachsene)		
	Leicht CHF 504 / mittel CHF 1'260 / schwer CHF 2'016		
	Hilflosenentschädigung (pro Monat im Heim, gilt nicht für Minderjährige)		
	Leicht CHF 126 / mittel CHF 315 / schwer CHF 504		
	Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Rollstuhl etc.)		

1. Säule – ALV-Leistungen

Geldleistungen	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeiten sind erfüllt oder Person ist Beitragsbefreit 70 % des versicherten Lohns, max. CHF 148'200 pro Jahr	
	80 % des versicherten Verdienstes, wenn das ganze Taggeld niedriger ist als CHF 140 oder bei Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität	
Dauer	Beitragsbefreite	max. 90 Tage
	Versicherte	max. 1 – 1,5 Jahre (abhängig von Beitragsdauer)
	Ab 55 Jahren	2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten

1. Säule – EO-Leistungen

Taggelder- Militärsatz	80 % Grundentschädigung des versicherten Lohns, max. CHF 220, mindestens CHF 69, plus Kinderzulagen CHF 22 je Kind. Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275	
Taggelder- Mutterschaft	80 % Mutterschaftentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 7'350 pro Monat / max. Taggeld CHF 220. Anspruch entsteht, wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig. Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen	
Taggelder- Vaterschaft	80 % Vaterschaftentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 7'350 pro Monat / max. Taggeld CHF 220. Anspruch entsteht bei rechtlicher Vaterschaft oder wenn diese innerhalb der folgenden sechs Monate nach Zeitpunkt der Geburt des Kindes entsteht und wenn während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig. Anspruch für 14 Tage innerhalb der Rahmenfrist von 6 Monaten ab dem Tag der Geburt	

2. Säule – berufliche Vorsorge

Leistungen im Alter / Risiko- leistungen	Die Leistungen im Alter und die Renten bei Invalidität aufgrund von Krankheit oder Unfall richten sich nach dem Vorsorgereglement	
---------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Unfallversicherung

Geldleistungen (bei Unfall)	Heilungskosten – Arzt und Spitätkosten allgemeine Abteilung	
	Hilfsmittel / Reise- / Transport- / Rettungs- / Bestattungskosten / Leichentransport	
	Taggeld (in Prozent des versicherten Lohns bis max. CHF 148'200 ab dem 3. Unfalltag)	80,00 %
	IV-Rente (in Prozent des versicherten Lohns bis max. CHF 148'200)	80,00 %
	Teilinvalidität Kürzung entsprechen IV-Grad	
	Hinterlassenenrenten (in Prozent des versicherten Lohns bis max. CHF 148'200)	
	Witwen- / Witwerrente	40,00 %
	Halbwaisenrente	15,00 %
	Vollwaisenrente	25,00 %
	Integritätsentschädigung (einmalige Kapitalauszahlung) bis max.	CHF 148'200
	Hilflosenentschädigung (leicht CHF 812 / mittel CHF 1'624 / schwer CHF 2'436) pro Monat	

Leistungen aus dem UVG dürfen zusammen mit der AHV 90 % des versicherten Lohns nicht übersteigen.